



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Anhang zu den Richtlinien betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen

vom 01. Januar 2025 (Stand 1. August 2026)



Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen	4
1.1. Grundsätzliches	4
1.2. Verfahren zur Beitragsabwicklung	4
1.3. Rolle der verschiedenen Akteure und Akteurinnen	4
1.3.1. Rolle der Waldeigentümerschaft	4
1.3.2. Rolle der Revierförster/-innen	4
1.3.3. Rolle der Kreisforstmeister/-innen	5
1.3.4. Rolle der Sektion Waldentwicklung und Ressourcen	5
1.4. Umsetzungs-/Qualitätskontrolle und Erfahrungsaustausch	5
1.5. Vorgehen bei Budgetengpässen	6
2. Beiträge an die Jungwaldpflege	7
2.1. Beitrag	7
3. Beiträge an Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neophyten	8
3.1. Verfahren	8
3.2. Beitrag	8
3.2.1. Henrys Geissblatt	8
3.2.2. Kirschlorbeer	9
4. Beiträge an die Schutzwaldpflege	9
4.1. Verfahren	9
4.1.1. Allgemeiner Ablauf	9
4.1.2. Projekt (Holzschlag)	10
4.1.3. Selbstbewirtschafter	10
4.1.4. Jungwaldpflege (ohne Holzerei)	10
4.1.5. Spezielle Massnahmen	10
4.2. Zusammensetzung der Finanzierung	10
4.3. Beitrag und Kostendach	11
4.4. Holzerlös	12
4.5. Eigentümerblatt	12
5. Beiträge an die Walderschliessung	14
5.1. Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder	14
5.1.1. Verfahren	14
5.1.2. Beitrag	14
5.1.3. Kostenschätzung	16
5.2. Wiederinstandstellung von Waldstrassen	17
5.2.1. Verfahren	17
5.2.2. Beitrag	18
6. Beiträge an Naturschutzmassnahmen	19
6.1. Biotopbäume	19
6.1.1. Verfahren	19
6.1.2. Vertrag	19



6.1.3.	Beitrag	21
6.2.	Alt- und Totholzinseln	21
6.2.1.	Verfahren	21
6.2.2.	Vertrag	21
6.3.	Waldreservate	23
6.3.1.	Waldreservatskonzept	23
6.4.	Entschädigungsmodell	24
6.5.	Waldrandpflege	24
6.5.1.	Beitrag	24
6.6.	Förderung von eichenreichen Beständen	25
6.6.1.	Beitrag	25
6.6.2.	Eichenkonzept	25
6.7.	Förderung von eichenreichen Beständen	26
6.7.1.	Beitrag	26
6.8.	Spezialprojekte Naturschutz	27
6.8.1.	Verfahren	27
6.9.	Mittelwald	27
6.9.1.	Beitrag	27
7.	Verhütung und Vergütung von Wildschäden	28
7.1.	Beitrag Wildschadenverhütung im Wald	28
7.2.	Zumutbare Abwehrmassnahmen	30
7.2.1.	Forstliche Massnahmen des oder der Geschädigten	30
7.2.2.	Jagdliche Massnahmen der Jagdgesellschaft	30
7.3.	Formular Schadensschätzung im Wald	31
8.	Beiträge an die forstliche Aus- und Weiterbildung	35
8.1.	Verfahren	35
8.2.	Beitrag	35
9.	Beiträge an die Erarbeitung von Betriebsplänen	36
9.1.	Verfahren	36
9.2.	Inhaltliche und formelle Vorgaben	37
9.3.	Beitrag	37
10.	Gültigkeit	38

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen

1.1. Grundsätzliches

Das vorliegende Dokument ergänzt die Richtlinien betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen vom 1. Januar 2025. Im Folgenden werden weiterführende Bestimmungen, Verfahrensabläufe sowie die Beitragspauschalen für die einzelnen Fördertatbestände aufgeführt. Weiterführende Informationen und Vorgaben zur Beitragsabwicklung sind dem Waldportal-Notizbuch zu entnehmen.

1.2. Verfahren zur Beitragsabwicklung

Im Folgenden wird der Standardprozess zur Beitragsabwicklung via Waldportal erläutert. Abweichungen von diesem Standardprozess sind in den Kapiteln zu den jeweiligen Fördertatbeständen geregelt.

1. Der/die Revierförster/-in erfasst die durchgeführte Massnahme im Waldportal, lädt alle gemäss dem entsprechenden Kapitel der Richtlinien notwendigen Unterlagen hoch und reicht die Massnahmen zur Visierung bei dem/der Kreisforstmeister/-in ein.
2. Der/die Kreisforstmeister/-in prüft die Massnahme fachlich und materiell und visiert die Massnahme elektronisch.
3. Die Sektion Waldentwicklung und Ressourcen prüft die Massnahme materiell und erstellt den Auszahlungsbeleg.
4. Das Rechnungswesen erfasst den Beleg, leitet den Visumslauf zur Freigabe entsprechend der kantonalen Kompetenzregelung ein und veranlasst anschliessend die Auszahlung des Beitrags.

1.3. Rolle der verschiedenen Akteure und Akteurinnen

1.3.1. Rolle der Waldeigentümerschaft

Die Waldeigentümerschaft

1. nimmt vor der Ausführung der Arbeiten Kontakt mit dem/der Revierförster/-in auf und lässt sich von ihm/ihr kostenlos über forstliche Massnahmen und die Beitragsvoraussetzungen beraten.
2. informiert nach Abschluss der Arbeiten sofort den/die Revierförster/-in.

1.3.2. Rolle der Revierförster/-innen

Der Revierförster oder die Revierförsterin

1. berät die Waldeigentümerschaft über forstliche Massnahmen und informiert diese hinsichtlich der Beitragsvoraussetzungen.
2. macht die Anzeichnung wo notwendig.
3. beurteilt die fachlich korrekte Ausführung der Massnahmen.
4. wo im entsprechenden Kapitel zum Fördertatbestand erwähnt, kann der/die Revierförster/-in den Aufwand für Arbeiten, welche die hoheitlichen Aufgaben übersteigen (z.B. Projektierung), an die beitragsberechtigten Kosten anrechnen.
5. reicht das Beitragsgesuch und die Beitragsabrechnung gemäss dem fördertatbestandspezifischen Prozess ein.
6. rechnet die betrieblichen Aufwände mit der Waldeigentümerschaft ab.
7. behält den Überblick über die Ausgaben im Revier und das zugeteilte Revierbudget.

1.3.3. Rolle der Kreisforstmeister/-innen

Der/die Kreisforstmeister/-in führt eine fachliche, verfahrenstechnische und materielle Kontrolle der Massnahmen, Gesuchs- und Abrechnungsunterlagen aus.

Fachliche Prüfung

Der/die Kreisforstmeister/-in prüft,

1. ob die Beitragsvoraussetzungen gemäss den kantonalen Richtlinien eingehalten wurden (z.B. beitragsberechtigter Perimeter, Beitragsturnus etc.).
2. ob der Eingriff waldbaulich zielführend ist.
3. ob die Massnahme fachgerecht umgesetzt wurde.

Die fachliche Kontrolle im Bestand findet fallweise mittels Stichproben (siehe auch Kapitel 1.4) oder bei der gemeinsamen Anzeichnung mit dem/der Revierförster/-in statt.

Verfahrenstechnische und materielle Prüfung

Der/die Kreisforstmeister/-in prüft,

1. ob alle vorgegebenen Verfahrensschritte eingehalten und die notwendigen Beilagen zeitgerecht erstellt und/oder eingeholt wurden (Verfügung, Variantenstudium etc.).
2. ob die geforderten Unterlagen und Dokumentationen vollständig sind.
3. ob die angegebenen Parameter (Kosten, Holzmengen, Massnahmenprozent etc.) plausibel und nachvollziehbar sind.
4. ob die eingereichten Massnahmen im Rahmen des zugeteilten Revier- und Kreisbudgets liegen.

1.3.4. Rolle der Sektion Waldentwicklung und Ressourcen

Die Sektion Waldentwicklung und Ressourcen führt eine materielle Kontrolle der Gesuchs- und Abrechnungsunterlagen aus.

Die Sektion Waldentwicklung und Ressourcen prüft,

1. ob die formellen Beitragsvoraussetzungen gemäss diesen Richtlinien eingehalten wurden.
2. ob die Unterlagen vollständig sind (Unterschriften, Beilagen, Belege, Verträge, Dokumentation etc.).
3. ob die Angaben und Parameter im Gesuch korrekt und nachvollziehbar sind (Kosten, Holzmengen, Massnahmenprozent etc.).
4. ob die Angaben zu dem/der Zahlungsempfänger/-in, Totalbetrag und Kontierung korrekt sind.
5. ob die eingereichten Massnahmen im Rahmen des kantonalen Budgets liegen.

1.4. Umsetzungs-/Qualitätskontrolle und Erfahrungsaustausch

Durch Umsetzungs- und Qualitätskontrollen sollen ein zielführender und effizienter Mitteleinsatz und die fachgerechte Umsetzung der staatlich unterstützten Massnahmen sichergestellt werden. Weiter soll der Erfahrungsaustausch innerhalb des Forstdienstes (Revierförster/-innen, Kreisforstmeister/-innen, Sachbearbeiter/-innen Abt. Wald) gefördert werden.

Folgende Schwerpunkte werden im Rahmen des Erfahrungsaustausches gesetzt:

- Austausch zwischen dem kommunalen Forstdienst, den Forstkreisen und der Sektion Waldentwicklung und Ressourcen
- Qualität und Ausführung des Eingriffs
- Umsetzung der Dokumentation/Beitragsabwicklung
- Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und Vorgaben zur Beitragsberechtigung

Es wird differenziert zwischen dem Austausch auf Ebene des Reviers und auf Ebene des Forstkreises.

- **Austausch im Revier**
 - Beteiligte: Kreisforstmeister/-in und Revierförster/-in
 - Turnus: Pro Forstrevier einmal jährlich
- **Austausch im Forstkreis**
 - Beteiligte: Sektion Waldentwicklung und Ressourcen, Kreisforstmeister/-in, Revierförster/-in
 - Turnus: Pro Forstkreis einmal jährlich

1.5. Vorgehen bei Budgetengpässen

Den Forstrevieren steht jeweils das im Februar des laufenden Jahres durch die Abteilung Wald zugeteilte Revierbudget pro Fördertatbestand zur Verfügung. Beitragsgesuche werden laufend bearbeitet und Beiträge ausbezahlt, bis das Revierbudget ausgeschöpft ist. Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche.

Werden über das Revierbudget hinaus weitere Massnahmen eingereicht, prüfen der Forstkreis und die Sektion Waldentwicklung und Ressourcen, ob ein Ausgleich durch Minderbedarf in anderen Revieren möglich ist. Bei der Umverteilung werden prioritär Massnahmen auf Flächen in privatem Eigentum berücksichtigt; in zweiter Priorität werden frühzeitig eingereichte Gesuche bevorzugt.

Bei reduzierten finanziellen Mitteln behält sich die Abteilung Wald vor, die in diesem Dokument festgelegten Beitragspauschalen und -ansätze für das Folgejahr anzupassen. Das Vorgehen erfolgt gemäss nachfolgendem Ablauf:

Vorjahr:

- **Oktober:**
Ein Ausschuss bestehend aus der Sektion Waldentwicklung und Ressourcen sowie zwei Kreisforstmeister/-innen erarbeitet einen Vorschlag zur Anpassung der Beitragspauschalen.
- **Abteilungssitzung Ende Oktober:**
Das vorgeschlagene Vorgehen wird unter Berücksichtigung allfälliger sich aus der Sitzung ergebender Anpassungen verabschiedet.
- **November/Dezember:**
Der Anhang der Richtlinien betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen wird entsprechend angepasst und durch die Abteilungsleitung unterzeichnet. Die provisorische Budgetzuteilung (i.d.R. in der Nov.-Asitz) erfolgt auf der Basis der angepassten Pauschalen.

Betroffenes Jahr:

- **Januar:**
Die neuen Beitragspauschalen treten per 1. Januar in Kraft.
- **Abteilungssitzung Ende Februar:**
Verabschiedung definitive Budgetzuteilung

2. Beiträge an die Jungwaldpflege

2.1. Beitrag

Beitrag an die bestandesweise Jungwaldpflege				
	Maximale Anzahl Beiträge pro Fläche		Pauschalbeitrag [Fr. / a]	
Jungwuchspflege (Oberhöhe < 1.3 m)	4		10.-	
Neophyten- und Problem- pflanzenbekämpfung	Ist die Bekämpfung im Rahmen des Beitrags für die Jungwuchspflege nicht zumutbar, kann pro Jahr (bis max. 4 Jahre) je ein zusätzlicher Beitrag von 10 Fr. / Are geltend gemacht werden, der ausschliesslich für die Neophyten- und Problempflanzenbekämpfung einzusetzen ist. Für diese Ausnahmeregelung holt der/die Revierförster/-in beim zuständigen Forstkreis das Einverständnis ein.			
	Reguläre Jungwaldpflege		Jungwaldpflege zur Förderung klimaangepasster Baumarten	
	Maximale Anzahl Beiträge pro Fläche	Pauschalbeitrag [Fr. / a]	Maximale Anzahl Beiträge pro Fläche	Pauschalbeitrag [Fr. / a]
Dickung (Oberhöhe > 1.3; BHD _{dom} < 12 cm)	1	15.-	2	15.-
Schwaches Stangenholz (BHD _{dom} 12-20 cm)	1	15.-	2	15.-
Starkes Stangenholz (BHD _{dom} 21-30)	1	8.-	0 / 1 ¹	0.- / 8.- ¹
Beitrag an die Nachwuchspflege und Freihalteflächen				
	Pauschalbeitrag [Fr. / a]			
Nachwuchspflege (max. alle 5 Jahre)	8.-			
Freihaltefläche (max. einmal jährlich)	22.-			

¹In der Kategorie «Jungwaldpflege zur Förderung klimaangepasster Baumarten» sind Eingriffe im starken Stangenholz im Grundsatz nicht beitragsberechtigt. In Absprache mit dem/der Kreisforstmeister/-in können stark defizitäre Eingriffe unterstützt werden (z.B. Eingriffe, bei welchen der Aufwand aufgrund der Erschliessungssituation den Holzerlös deutlich übersteigt). Im Waldportal wird eine Begründung festgehalten.

3. Beiträge an Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neophyten

3.1. Verfahren

1. **Vor** der Durchführung der Massnahme prüft der/die Revierförster/-in, ob ein kommunales Neophytenbekämpfungskonzept vorliegt und definiert in Absprache mit dem/der Kreisforstmeister/-in, wann Kontrollen und ggf. Folgeeingriffe auf der betroffenen Fläche vorgenommen werden.
2. **Nach** der Durchführung der Massnahme wird diese als Punktgeometrie im Waldportal erfasst und das Gesuch via regulärem Abwicklungsprozess gemäss Kapitel 1.2 weiterverarbeitet. Der Punkt wird im Mittelpunkt des Ausbreitungsherd gesetzt. Beim Kirschlorbeer wird pro Punkt die Anzahl der bekämpften Pflanzen im Waldportal eingetragen. Bei der Bekämpfung von Hand kann die Anzahl geschätzt werden.
3. Der/die Revierförster/-in markiert mit geeigneten Methoden die Fläche im Wald und kontrolliert sie regelmässig. Bei erneutem Austreiben der Art ist diese im Rahmen der ordentlichen Waldpflege zu bekämpfen.

3.2. Beitrag

Erfahrungsgemäss ist der Bekämpfungsaufwand stark vom Entwicklungszustand der Pflanzen, der Topografie, der maschinellen Bearbeitbarkeit, der Zugänglichkeit des Standortes und weiteren Faktoren abhängig. Die gewählten Pauschalansätze basieren auf Erfahrungswerten aus Bekämpfungsversuchen und sollen im Mittel 50 % der anfallenden Kosten decken.

3.2.1. Henrys Geissblatt

Zwischen zwei Ausbreitungsherden von Henrys Geissblatt wird unterschieden, wenn der Abstand zwischen zwei Vorkommen grösser als eine Baumlänge ist. Bei flächigem Vorkommen > 20 Aren werden mehrere aneinander angrenzende Massnahmen erfasst.

Beitrag an die Bekämpfung von Henrys Geissblatt				
	Ersteingriff		Folgeeingriff	
	Beitragsturnus	Pauschalbeitrag pro Ausbreitungsherd	Beitragsturnus	Pauschalbeitrag pro Ausbreitungsherd
Vorkommen klein (< 0.2 Are)	einmalig	Fr. 100.-	Jährlich (über maximal 4 Jahre)	Fr. 25.-
Vorkommen mittel (0.2-1 Are)		Fr. 200.-	Jährlich (über maximal 4 Jahre)	Fr. 50.-
Vorkommen gross (1-20 Aren)		Fr. 350.-	Jährlich (über maximal 4 Jahre)	Fr. 75.-

3.2.2. Kirschlorbeer

Der Beitrag an die Bekämpfung von Kirschlorbeer wird **einmalig** als Pauschalbeitrag pro Pflanze ausgerichtet. Pro erfasste Massnahme können max. 100 Pflanzen eingetragen werden.

Beitrag an die Einzelstockbekämpfung von Kirschlorbeer		
		Pauschale [Fr. / Pflanze]
Maschinelle Bekämpfung	Einsatz von Maschinen (z.B. Schlepper) notwendig	Fr. 30.- / Pflanze
Bekämpfung mit Werkzeug	Einsatz von z.B. Spitzhacke notwendig	Fr. 10.- / Pflanze
Bekämpfung von Hand	Einfaches Ausreissen von Hand	Fr. 2.- / Pflanze

4. Beiträge an die Schutzwaldpflege

4.1. Verfahren

4.1.1. Allgemeiner Ablauf

Nachfolgend sind die wichtigsten Schritte für die Umsetzung und Beitragsabwicklung bei Schutzwaldmassnahmen festgehalten:

1. Entscheid zur Durchführung einer Schutzwaldmassnahme: Der Forstdienst legt in Absprache mit Gemeinde und Eigentümerschaft den Perimeter und das Vorgehen fest.
2. Der/die Kreisforstmeister/-in stellt fest, welche weiteren Interessen betroffen bzw. welche Stellen zu involvieren sind und lädt letztere zur Mitwirkung ein.
3. Handelt es sich bei der Massnahme um einen Holzschlag, zeichnet der/die Revierförster/-in insbesondere grössere Holzschläge zusammen mit dem/der Kreisforstmeister/-in an. Er oder sie erhebt die Grundlagen (inkl. «NaiS»-Formular) zur Erstellung des Beitragsgesuchs. Mit dem Visieren des Beitragsgesuchs stimmt der kantonale Forstdienst der Durchführung der Massnahme zu und bestätigt, dass die Beitragsvoraussetzungen eingehalten werden.
Lässt sich aus der Vorkalkulation des Kostendachs ableiten, dass voraussichtlich Restkosten für die Gemeinde entstehen werden, können diese verfügt werden.
Beitragsgesuche mit einem Kostendach von über Fr. 100'000.- sind durch den/die Kreisforstmeister/-in in jedem Fall vor der Durchführung zu verfügen.
Bei Bedarf kann die Zustimmung der Eigentümerschaft mittels Eigentümerblatt eingeholt werden (siehe Kapitel 4.5).
4. Ausführung der Arbeiten. Vorfinanzierung falls notwendig und nach Möglichkeit durch die Eigentümerschaft oder die Gemeinde (Forstrevier). Teilzahlungen nach Projektfortschritt sind in begründeten Fällen möglich.
5. Der/die Revierförster/-in trägt die gepflegte Schutzwaldfläche im Waldportal ein. Er oder sie erstellt die Beitragsabrechnung und reicht sie zusammen mit allen Belegen im Waldportal beim Forstkreis ein. Der/die Kreisforstmeister/-in prüft die Abrechnung und reicht das Gesuch bei der Sektion Waldentwicklung und Ressourcen zur materiellen Prüfung ein. Das Rechnungswesen erfasst den Beleg, leitet den Visumslauf zur Freigabe entsprechend der kantonalen Kompetenzregelung ein und veranlasst anschliessend die Auszahlung des Beitrags. Fallen Restkosten für

die Gemeinde an, stellt der oder die Gesuchstellende diese der Gemeinde gegen Vorlage der Beitragsabrechnung in Rechnung.

4.1.2. Projekt (Holzschlag)

Vor der Durchführung der Massnahme wird im Beitragsgesuch mittels Pauschalen eine Schätzung des Kostendachs vorgenommen. Nach der Durchführung wird der Beitrag anhand der effektiven Kosten hergeleitet.

4.1.3. Selbstbewirtschafter

In solchen Holzschlägen ist keine Schlussrechnung notwendig. Dieser Ablauf ist nur für Schläge bis zu einem bestimmten Beitrag möglich (siehe Kapitel 4.3). Handelt es sich um einen grösseren Holzschlag, muss auch ein Selbstbewirtschafter offerieren und abrechnen (siehe Kapitel 4.1.2 Projekt (Holzschlag)).

4.1.4. Jungwaldpflege (ohne Holzerei)

Falls in einem Schutzwald nur Jungwaldpflege ohne Holzerei gemacht wird, erfolgt die Auszahlung einer Jungwaldpflege-Pauschale für Schutzwald ohne Schlussrechnung.

4.1.5. Spezielle Massnahmen

Bei kurzfristigen, dringenden «Not- oder Sofortmassnahmen» wird anhand von Pauschalen eine Schätzung des Kostendachs durch den/die Kreisforstmeister/-in und die Abteilung Wald vorgenommen. Nach der Durchführung wird der Beitrag anhand der effektiven Kosten hergeleitet.

Bei planbaren Massnahmen, welche nicht in die vorhandenen Kategorien/Pauschalen fallen, ist vorgängig eine Offerte und ein Variantenstudium einzureichen.

4.2. Zusammensetzung der Finanzierung

Die Finanzierung von Schutzwaldmassnahmen setzt wie folgt zusammen:

Kanton:	Pauschale für alle Projekte im Schutzwald (Kostenanteil: 50 % der beitragsberechtigten Kosten)
Bund:	Pauschale Fr. 50.- pro Are an die Schutzwaldpflege für behandelte Flächen gemäss dem nationalen Standard «NaiS» (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald)
Gemeinde:	trägt die (effektiven) Restkosten für Projekte im Schutzwald (§ 23 Abs. 2 KWaG)
Beteiligung Dritter:	Die kostenpflichtige Gemeinde kann von einem anderen Gemeinwesen oder von Grund- und Werkeigentümer/-innen, die aus einer Massnahme zur Schutzwaldpflege einen besonderen Nutzen zieht, einen Beitrag an die Restkosten verlangen (§ 22 Abs. 2 KWaG).

4.3. Beitrag und Kostendach

Massnahme	Einheit	Pauschale
1. Projekt (Holzschlag) – Herleitung Kostendach		
a) Projektierung: Einrichtungs-/ Projektpauschale	Fr. / Are	50.-
b) Jungwaldpflege		
Jungwuchs-, Dickungs-, Stangenholzpflege	Fr. / Are	20.-
Nachwuchspflege	Fr. / Are	12.-
Freihalteflächen	Fr. / Are	24.-
Schadflächen	Fr. / Are	8.-
c) Holzhauerei		
Stabilitäts- / Sicherheitsholzhauerei		
Mittelstamm BHD < 36 cm	Fr. / Tfm	35.-
Mittelstamm BHD > 36 cm	Fr. / Tfm	30.-
Entrindung von Nadelholz	Fr. / Tfm	12.50
Schlagräumung im Kulturland, Strasse/Weg, Gerinne/Gerinneeingang	Fr. / Tfm	20.-
d) Holzbringung		
Bodenzug	Fr. / Tfm	20.-
Seilkran	Fr. / Tfm	35.-
Helikopter	Fr. / Tfm	120.-
Pneukran	Fr. / Tfm	100.-
Zwischentransport	Fr. / Tfm	10.-
2. Jungwaldpflege ohne Holzerei - Beitrag		
Jungwuchs-, Dickungs-, Stangenholzpflege	Fr. / Are	25.-
Nachwuchspflege	Fr. / Are	15.-
Freihalteflächen	Fr. / Are	30.-
Schadflächen	Fr. / Are	10.-
3. Selbstbewirtschafter: Bis zu einem Beitrag von maximal Fr. 5'000.- können Selbstbewirtschafter/-innen ihre Arbeit gemäss nachfolgenden Ansätzen pauschal abrechnen.		
Die Festlegung der Beitragspauschale erfolgt bei der Anzeichnung durch den/die Revierförster/-in in Absprache mit dem Forstkreis. Hinweise für die Beurteilung (Einteilung einfach, mittel, schwierig): - Rückedistanz kleiner/grösser als 50 m - Schlagräumung resp. Entnahme Schwachholz notwendig ja/nein, Zwischentransporte notwendig ja/nein - Mittelstamm kleiner/grösser 0.8 m ³	Fr. / Tfm	15.-/ 25.-/ 40.-
4. Spezielle Massnahmen		
Spezielle Massnahmen gemäss Kapitel 4.1.5	Fr.	Festsetzung gemäss Offerte/Kostenschätzung und Kostenabrechnung

4.4. Holzerlös

Sortiment	Einheit	Pauschale
Sägefähiges Stammholz (Qualität C und besser nach Holzhandelsgebräuchen)	Fr. / m ³	70.-
Industrie- und Energieholz	Fr. / m ³	30.-

4.5. Eigentümerblatt

Wo notwendig und sinnvoll (starke Eingriffe, hohe Kosten, schwieriges Umfeld, ...) soll die Einwilligung der Waldeigentümerschaft mit dem Eigentümerblatt vorgängig schriftlich eingeholt werden.

Eigentümerblatt Schutzwaldpflege

Dieses Eigentümerblatt ist Beilage des Beitragsgesuches Schutzwaldpflege.

Objektinformation

Gemeinde

Lokalname

Schutzwaldobjekt-Nr(n).

Parzelle-Nr(n).

Waldeigentümerschaft

Name

Vorname

Adresse (Strasse)

PLZ / Ort

Die Waldeigentümerschaft bestätigt,

1. vom Forstdienst über die vorgesehenen Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion im eingangs erwähnten Waldgebiet eingehend informiert worden zu sein,
2. die Richtlinie Schutzwaldpflege zur Kenntnis genommen zu haben,
3. ausdrücklich mit den vom Forstdienst - zur Erhaltung der Schutzfunktion - in oben aufgeführten Parzelle(n) zur Ausführung angezeichneten Eingriffen einverstanden zu sein,
4. nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche, im Zusammenhang mit dem Pflegeeingriff entstehenden Kosten durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde abgedeckt sind, d.h. dass ihr **keinerlei Restkosten** entstehen.

(Weitere Vereinbarungen)

Ort, Datum

Die Eigentümerschaft

(Unterschrift)

5. Beiträge an die Walderschliessung

5.1. Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder

5.1.1. Verfahren

Massnahmen zur Pflege von steilen Privat- und Korporationswäldern werden im Waldportal als Fläche erfasst. Der Beitrag wird mittels Excel-Formular hergeleitet.

1. Nach der Durchführung der Massnahmen reicht der/die Revierförster/-in die Massnahme im Waldportal bei dem/der Kreisforstmeister/-in ein. Das Excelformular und alle Beilagen werden im Waldportal angehängt.
2. Der/die Kreisforstmeister/-in prüft das Gesuch fachlich und materiell und visiert die Massnahme im Waldportal.
3. Die Sektion Waldentwicklung und Ressourcen prüft das Gesuch materiell, im Besonderen die Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der eingereichten Unterlagen. Sie erstellt den Auszahlungsbeleg.
4. Das Rechnungswesen erfasst den Beleg, leitet den Visumslauf zur Freigabe entsprechend der kantonalen Kompetenzregelung ein und veranlasst anschliessend die Auszahlung des Beitrags.
5. Der/die Revierförster/-in hat die Gesuchs- und Projektunterlagen während mindestens zehn Jahren ab Auszahlung der Beiträge aufzubewahren.

Bei der Beitragsabwicklung sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

- Es werden nur die angegebenen Pauschalansätze verwendet (keine Inter- oder Extrapolationen).
- Die Abrechnung verschiedener Seilsysteme muss mittels separater Formulare erfolgen (keine Vermischung Mobilseilkran, konventioneller Seilkran u.a. im gleichen Gesuch).
- Einsätze mit Systemen < 200 m werden pro Linie generell mit einem einheitlichen Pauschalansatz abgerechnet, ungeachtet der effektiven Linienlänge.
- Der Woodliner-Einsatz wird über die Ansätze des verwendeten Basis-Seilsystems (Mobilseilkran oder konv. Seilkran) abgerechnet.

5.1.2. Beitrag

Die Herleitung der Beitragshöhe bei der Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder erfolgt anhand der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pauschalen.

Die beitragsberechtigten Kosten betragen in jedem Fall maximal Fr. 40.- pro Tfm gemäss Anzeichnungsprotokoll.

1. Seilkran-Projektierung und Koordination

Projektierung pro Linie	Linienlänge [m] *)	<200	200-300	300-400	400-500	500-600	600-700	700-800	800-900	900-1'000	> 1'000
	Pauschale [Fr.]	300	650	800	950	1'100	1'250	1'400	1'550	1'700	1'850

2. Seilkran-Montage und –Demontage pro Linie

Mobilseilkran	Linienlänge [m] *)	<200	200-300	300-400	400-500	500-600	600-700	700-800	> 800
Grundaufwand	Pauschale [Fr.]	1'000	1'150	1'200	1'250	1'300	1'400	1'500	1'600
Reduzierter Grundaufwand bei gleichbleibendem Maschinenstandort oder kurzer Verschiebung	Pauschale [Fr.]	300	650	700	750	800	900	1'000	1'100

Konventioneller Seilkran	Linienlänge [m] *)	200 **) - 300	300 **) - 400	400 **) - 500	500-600	600-700	700-800	800-900	900-1'000	> 1'000
Grundaufwand	Pauschale [Fr.]	1'700	1'700	1'700	2'500	2'900	3'300	3'700	4'100	4'500
Reduzierter Grundaufwand bei gleichbleibendem Maschinenstandort	Pauschale [Fr.]	1'100	1'100	1'100	1'900	2'300	2'700	3'100	3'500	3'900

*) Linienlänge = grösste Bringungsdistanz (nach allgemeinen Regeln gerundet auf 100 m)

**) Linienlängen von konv. Seilkränen bis 400 m werden nur unterstützt, wenn aus technischen Gründen kein Mobilseilkran eingesetzt werden kann.

3. Allgemeine Zuschläge:

Zuschlag bei Bergablinien / Seilrundlauf:	
pro (Bergab-) Seillinie:	Fr. 600.--

Zuschlag pro Bauelement (Stützen, Endmasten, künstliche Anker):	
für Mobilseilkran u. dgl:	Fr. 400.--
für konventionellen Seilkran:	Fr. 600.--

Zuschlag für Windenselbstfahrten von mehr als 100 m (Distanz Strasse - Windenstandort) oder Helikoptertransport der Winde ab Lkw-Strasse:	
Transport der Winde (hin und zurück):	Fr. 1'500.--

Zwischentransport ab Absenkplatz bis Lkw-Strasse:	
pro Tfm gemäss Anzeichnungsprotokoll:	Fr. 10.--

5.1.3. Kostenschätzung

Zur Herleitung der Beitragsberechtigung wird anhand der hier aufgeführten Pauschalen das Ertragsdefizit geschätzt.

Aufwand Holzerei				
			Pauschale [Fr. / Tfm]	
Holzerei gemäss Anzeichnungsprotokoll		BHD ≤ 36 cm	50.-	
		BHD > 36 cm	40.-	
Zuschlag für Holzbringung mittels Mobilseilkran		MSK ≤ 400m	30.-	
		MSK > 400m	40.-	
Zuschlag für Holzbringung mittels konventionellem Seilkran		KSK ≤ 700m	50.-	
		KSK > 700m	60.-	
Zuschlag für Schlagräumung		Nadelholz	10.-	
		Laubholz	15.-	
Zuschlag für Zwischentransport			10.-	
Holzerlös				
Baumart	Stärkeklasse	Pauschale [Fr. / Tfm]		
		Qualität		
		B/C	C	D
Fichte, Lärche, Douglasie	I	62.-	54.-	50.-
	II	92.-	75.-	54.-
	III	110.-	92.-	59.-
	IV	113.-	95.-	61.-
Tanne	I	59.-	54.-	50.-
	II	80.-	66.-	52.-
	III	88.-	76.-	54.-
	IV	85.-	73.-	55.-
Föhre	I	20.-	20.-	20.-
	II	58.-	48.-	26.-
	III	78.-	62.-	36.-
	IV	96.-	70.-	39.-
Buche, Eiche, Esche, übriges Laubholz	I	50.-	50.-	50.-
	II	53.-	52.-	51.-
	III	72.-	64.-	51.-
	IV	90.-	70.-	52.-
Ahorn, Kirsche	I	45.-	45.-	45.-
	II	52.-	46.-	46.-
	III	99.-	62.-	48.-
	IV	145.-	87.-	48.-

5.2. Wiederinstandstellung von Waldstrassen

5.2.1. Verfahren

Baulicher Unterhalt: Das Verfahren zur Beitragsabwicklung beim baulichen Unterhalt entspricht dem Standardprozess gemäss Kapitel 1.2.

Periodische Wiederinstandstellung:

1. **Vor** der Durchführung reicht der/die Revierförster/-in die Massnahme im Waldportal zur Bewilligung ein und prüft allfällige Auflagen (z.B. Gewässerschutzzone).
2. Der/die Kreisforstmeister/-in prüft das Gesuch fachlich und visiert die geplante Massnahme im Waldportal.
3. **Nach** der Umsetzung lädt der/die Revierförster/-in alle erforderlichen Beilagen (Belege und Bauabrechnungen) im Waldportal bei den entsprechenden Massnahmen hoch und reicht diese bei dem/der Kreisforstmeister/-in ein.
4. Der/die Kreisforstmeister/-in kontrolliert die Abrechnung und visiert die Massnahmen im Waldportal.
5. Die Sektion Waldentwicklung und Ressourcen prüft die Unterlagen materiell. Das Rechnungswesen erfasst den Beleg, leitet den Visumslauf zur Freigabe entsprechend der kantonalen Kompetenzregelung ein und veranlasst die Auszahlung des Beitrags.

Instandstellung nach Naturereignissen:

1. **Vor** der Durchführung reicht der/die Revierförster/-in die Massnahme im Waldportal zur Bewilligung ein und prüft allfällige Auflagen (z.B. Gewässerschutzzone).
2. Der/die Kreisforstmeister/-in prüft das Gesuch fachlich und visiert die geplante Massnahme im Waldportal.
3. Die Beitragszusicherung wird durch die Abt. Wald verfügt. Die Verfügung wird dem/der Werkigentümer/-in und dem/der Revierförster/-in zugestellt.
4. **Nach** der Umsetzung lädt der/die Revierförster/-in alle erforderlichen Beilagen (Belege und Bauabrechnungen) im Waldportal bei den entsprechenden Massnahmen hoch und reicht diese bei dem/der Kreisforstmeister/-in ein.
5. Der/die Kreisforstmeister/-in kontrolliert die Abrechnung und visiert die Massnahmen im Waldportal.
6. Die Sektion Waldentwicklung und Ressourcen prüft die Unterlagen materiell. Das Rechnungswesen erfasst den Beleg, leitet den Visumslauf zur Freigabe entsprechend der kantonalen Kompetenzregelung ein und veranlasst anschliessend die Auszahlung des Beitrags.

5.2.2. Beitrag

Die Beitragshöhe wird differenziert nach der im Gesamterschliessungskonzept festgelegten Priorität und Funktion der Strasse (Schutzwalderschliessung).

Fördertatbestand	Beitragsberechtigte Objekte gemäss Gesamterschliessungskonzept	Max. beitragsberechtigte Kosten ²	Beitragshöhe	Beitragsturnus
Baulicher Unterhalt ohne Materialzufuhr	Strassen der Priorität 1	-	Fr. 1.80/lfm Strasse	5 Jahre
	Strassen der Priorität 2	-	Fr. 1.-/lfm Strasse	5 Jahre
PWI	Strassen der Priorität 1	Max. Fr. 40.-/lfm	40 % der beitragsberechtigten Kosten (50 % bei Schutzwalderschliessung)	10 Jahre ³
	Strassen der Priorität 2	Max. Fr. 40.-/lfm	30 % der beitragsberechtigten Kosten (40 % bei Schutzwalderschliessung)	10 Jahre ³
Instandstellung nach Naturereignis	Strassen der Priorität 1	-	40 % der beitragsberechtigten Kosten (50 % bei Schutzwalderschliessung) ⁴	-
	Strassen der Priorität 2	-	30 % der beitragsberechtigten Kosten (40 % bei Schutzwalderschliessung) ⁴	-

² Alle Kosten inkl. MwSt. und Bauleitung

³ Bzw. 5 Jahre nach dem letzten staatlich unterstützten baulichen Unterhalt.

⁴ Die beitragsberechtigten Kosten sind auf Fr. 1'000.- zu runden.

6. Beiträge an Naturschutzmassnahmen

6.1. Biotopbäume

6.1.1. Verfahren

Folgende Verfahrensschritte durchläuft ein Gesuch zur Förderung von Biotopbäumen:

1. Waldeigentümer/-innen, die ein Gesuch um Förderung von Biotopbäumen stellen möchten, wenden sich an ihre/n Revierförster/-in. Er/sie prüft und priorisiert die Gesuche. Alternativ kann der/die Revierförster/-in potenzielle Biotopbäume aufnehmen und der Waldeigentümerschaft die vertragliche Sicherung dieser Bäume vorschlagen.
2. Der/die Revierförster/-in beantragt bei dem/der Kreisforstmeister/-in Biotopbäume.
3. Der/die Kreisforstmeister/-in prüft die Auswahl des/der Revierförster/-in und legt fest, welche Bäume gefördert werden können. Der/die Revierförster/-in markiert die Bäume vor Ort.
4. Der/die Revierförster/-in oder der/die Kreisforstmeister/-in erhebt die notwendigen Angaben, erfasst den Baum im Waldportal als Objekt und erstellt einen Biotopbaumvertrag, der durch Eigentümer/-in, Revierförster/-in und Kreisforstmeister/-in unterzeichnet wird (Kapitel 6.1.2).
5. Der/die Revierförster/-in reicht das Beitragsgesuch inkl. angehängtem Vertrag im Waldportal ein (siehe Standardprozess Kapitel 1.2).
6. Der Kanton richtet den Beitrag an den/die Eigentümer/-in aus.
7. Der/die Revierförster/-in kontrolliert und erneuert bei Bedarf die Markierungen am Baum.

6.1.2. Vertrag

Damit ein Biotopbaum gefördert werden kann, schliessen Waldeigentümer/-in, Revierförster/-in und Kreisforstmeister/-in einen Vertrag auf Grundlage der folgenden Vorlage ab.

Vertrag: Sicherung Biotopbaum

zwischen dem **Kanton Zürich**, vertreten durch Baudirektion, Amt für Landschaft u. Natur, Abt. Wald, Weinbergstr. 15, 8090 Zürich (nachfolgend: Kanton) und

Waldeigentümerschaft	Name, Vorname oder Körperschaft		Jahr	2026
	Strasse		priv./öff.	
	PLZ / Ort			
	Vertreten durch			

1. Vertragsgegenstand	Gemeinde		Ökologische Merkmale bei Aufnahme (detaillierte Beschreibung im "HabiApp" erfasst)	Höhlen	
	Parzellen Kat.-Nr.			Freiliegendes Holz	
	Koordinaten			Kronentotholz / grosse Totäste	
	ID			Wucherungen	
	Baumart			Pilzfruchtkörper	
	BHD b. Aufnahme (cm)			Epiphyten u.ä.	
				Ausflüsse	

2. Leistungen der Waldeigentümerschaft

Die Waldeigentümerschaft verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der oben genannte Biotopbaum bis zum natürlichen Zerfall im Bestand stehen bleibt. Stirbt der Baum ab, ist das Totholz im Bestand liegen zu lassen. Für den natürlich abgegangenen Baum ist kein Ersatz zu leisten. Muss der Baum aus Sicherheitsgründen entfernt werden, so wird im Einvernehmen der beiden Vertragspartner ein Ersatzbaum festgelegt und entschädigungslos in den laufenden Vertrag übernommen. Die Waldeigentümerschaft lässt zu:

- Markierung der Bäume durch den Forstdienst oder dessen Beauftragte
- Datenerhebungen durch Forstdienst, dessen Beauftragte oder die Wissenschaft
- Veröffentlichung der Daten zum Baum

3. Leistungen des Kantons

Betrag pro Baum **500.-**

Die Entschädigung für den Baum beträgt Fr. 500.-.
Der Kanton stellt der Waldeigentümerschaft die erhobenen Daten auf dessen Verlangen zur Verfügung.

4. Verletzung des Vertrages

Verletzt die Waldeigentümerschaft diesen Vertrag, hat er in Anlehnung an § 14 Abs.2 des Staatsbeitragsgesetzes die Entschädigung (Zif. 3) samt Zins von jährlich 5 % seit der Auszahlung zurückzuerstatten und Schadenersatz (Aufwand für Ersatzbeschaffung) zu leisten, sofern nicht gleichwertiger Ersatz geleistet wird.

5. Dauer dieser Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt bis zum natürlichen Zerfall des Baumes.

6. Weitere Bestimmungen

Die Waldeigentümerschaft verpflichtet sich, bei einer Handänderung oder einem andern Rechtsgeschäft, das den Erhalt des Biotopbaumes gefährden kann, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den/die Rechtsnachfolger/-in bzw. den/die Vertragspartner/-in zu übertragen.

Unterschriften

Die vorliegende Vertragsurkunde wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Original					
Kreisforstmeister/-in	Forstkreis		Unterschrift		
	Ort, Datum				
Revierförster/-in	Reviernummer		Unterschrift		
	Vor- Nachname				
	Ort, Datum				
Waldeigentümerschaft	Vor- Nachname		Unterschrift		
	Ort, Datum				

6.1.3. Beitrag

Pro vertraglich gesichertem Biotopbaum wird ein pauschaler Beitrag von Fr. 500.- an die Eigentümer-schaft ausbezahlt.

6.2. Alt- und Totholzinseln

6.2.1. Verfahren

Folgende Verfahrensschritte durchläuft ein Gesuch zur Förderung von Altholzinseln:

1. Waldeigentümer/-innen, die ein Gesuch um Förderung von Altholzinseln stellen möchten, wenden sich an ihre/n Revierförster/-in. Er/sie prüft und priorisiert die Gesuche.
2. Der/die Revierförster/-in legt zusammen mit dem/der Kreisforstmeister/-in fest, welche Altholzinseln gefördert werden können.
3. Der/die Revierförster/-in oder der/die Kreisforstmeister/-in erhebt die notwendigen Angaben und erstellt einen Altholzinselvertrag, der durch Eigentümer/-in, Revierförster/-in und Kreisforstmeister/-in unterzeichnet wird (Kapitel 6.2.2).
4. Die Altholzinsel wird durch den/die Revierförster/-in markiert und im Waldportal als Objekt digitalisiert. Der Vertrag wird als Beilage an das Objekt im Waldportal angehängt.
5. Der/die Kreisforstmeister/-in prüft die Unterlagen und visiert die Massnahme im Waldportal.
6. Der Kanton richtet den Beitrag an den/die Eigentümer/-in aus.
7. Der/die Revierförster/-in kontrolliert und erneuert bei Bedarf die Markierung.

6.2.2. Vertrag

Damit eine Altholzinsel gefördert werden kann, schliessen Waldeigentümer/-in, Revierförster/-in und Kreisforstmeister/-in einen Vertrag auf Grundlage der folgenden Vorlage ab.

Vertrag: Sicherung Alt- und Totholzinseln

zwischen dem **Kanton Zürich**, vertreten durch Baudirektion, Amt für Landschaft u. Natur, Abt. Wald, Weinbergstr. 15, 8090 Zürich (nachfolgend: Kanton) und

Waldeigentümerschaft	Name, Vorname oder Körperschaft		Jahr	2026
	Strasse		priv./öff.	
	PLZ / Ort			
	Vertreten durch			

1. Vertragsgegenstand	Gemeinde		Ökologische Merkmale bei Aufnahme	Hoher Totholzanteil	
	Parzellen Kat.-Nr.			Wertvolle Artvorkommen	
	Koordinaten			Tiefer Fichtenanteil	
	ID		Optimale Lage: Eignung als Vernetzungselement		
	Baumart		Mind. 10 Bäume mit besonders wertvollen Strukturen		
	Fläche [Aren]				

2. Leistungen der Waldeigentümerschaft

Die Waldeigentümerschaft verpflichtet sich, auf die Nutzung der Altholzinseln zu verzichten und das Totholz beim Ableben der Bäume im Bestand liegen zu lassen.
Die Waldeigentümerschaft lässt zu:

- Markierung der Altholzinsel durch den Forstdienst oder dessen Beauftragte
- Datenerhebungen durch Forstdienst, dessen Beauftragte oder die Wissenschaft
- Veröffentlichung der räumlichen Daten zur Altholzinsel

3. Leistungen des Kantons

Der Kanton leistet eine Entschädigung für die Altholzinsel von Fr.
Der Kanton stellt der Waldeigentümerschaft die erhobenen Daten auf dessen Verlangen zur Verfügung.

4. Verletzung des Vertrages

Verletzt die Waldeigentümerschaft diesen Vertrag, hat er in Anlehnung an §14 Abs.2 des Staatsbeitragsgesetzes die Entschädigung (Zif. 3) samt Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückzuerstatten und Schadenersatz (Aufwand für Ersatzbeschaffung) zu leisten, sofern nicht gleichwertiger Ersatz geleistet wird.

5. Dauer dieser Vereinbarung

Die Vereinbarung beträgt Jahre.
(mindestens 25 Jahre)

6. Weitere Bestimmungen

Die Waldeigentümerschaft verpflichtet sich, bei einer Handänderung oder einem andern Rechtsgeschäft, das den Erhalt der Altholzinsel gefährden kann, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den/die Rechtsnachfolger/in bzw. den/die Vertragspartner/-in zu übertragen.

Unterschriften

Die vorliegende Vertragsurkunde wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Original				
Kreisforstmeister/-in	Forstkreis		Unterschrift	
	Ort, Datum			
Revierförster/-in	Reviernummer		Unterschrift	
	Vor- Nachname			
	Ort, Datum			
Waldeigentümerschaft	Vor- Nachname		Unterschrift	
	Ort, Datum			

6.3. Waldreservate

6.3.1. Waldreservatskonzept

Das Waldreservatskonzept befindet sich in Überarbeitung.

Abteilung Wald		Amt für Landschaft und Natur	
Waldreservatskonzept für den Kanton Zürich In Überarbeitung			
Genehmigung	Bund:	5. Dezember 1997	
	Kanton:	3. März 1999	
Zürich, März 1999		Bearbeitung: Arkus Natur AG Elgg, ZH	

6.4. Entschädigungsmodell

Das Modell ist in Erarbeitung.

6.5. Waldrandpflege

6.5.1. Beitrag

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Geländebedingungen, den Bestockungsverhältnissen und der Erschliessungssituation. Bei besonders aufwändigen Pflegemassnahmen kann in Abstimmung mit dem/der Kreisforstmeister/-in die nächsthöhere Kategorie angewendet werden (z.B. Neophytenbekämpfung oder starke Konkurrenzvegetation).

Der Beitragsturnus für dieselbe Fläche beträgt minimal 5 Jahre.⁵

Kategorie		Pauschalbeitrag pro 100 m [Fr.]
Waldrandpflege einfach	Einfache Gelände-/ Bestockungsverhältnisse, gut erschlossen	500.-
Waldrandpflege mittel	Mittlere Gelände-/ Bestockungsverhältnisse oder Einfach Gelände-/ Bestockungsverhältnisse, gut erschlossen mit besonders aufwändigen Pflegemassnahmen	1'000.-
Waldrandpflege schwierig	Schwierige Gelände-/ Bestockungsverhältnisse, schlecht erschlossen oder Mittlere Gelände-/ Bestockungsverhältnisse mit besonders aufwändigen Pflegemassnahmen	2'000.-
Waldrandpflege sehr schwierig	Schwierige Gelände-/ Bestockungsverhältnisse, schlecht erschlossen mit besonders aufwändigen Pflegemassnahmen	2'500.-

⁵ In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem/der Kreisforstmeister/-in und der Sektion Waldentwicklung und Ressourcen der Turnus verkürzt werden. In solchen Fällen ist im Waldportal die Begründung für die Abweichung zu dokumentieren.

6.6. Förderung von eichenreichen Beständen

6.6.1. Beitrag

		Pauschalbeitrag [Fr. / a]
Verjüngung	Pflanzung inkl. Wildschutz und Pflege in den ersten 5 Jahren	200.-
Pflege	Bis BHD _{dom} 20 cm, Beitragsturnus mind. 5 Jahre	25.-
Durchforstung und Erhaltung	Regelmässige Durchforstung gemäss Bewirtschaftungseinheiten ab BHD _{dom} 20 cm, Beitragsturnus mind. 5 Jahre	15.-

6.6.2. Eichenkonzept

Fachliche Grundlage für Massnahmen und Beiträge zur Eichenförderung bildet das Eichenkonzept Kanton Zürich der Abteilung Wald vom 22. Dezember 2017.

6.7. Förderung von eibenreichen Beständen

6.7.1. Beitrag

			Pauschalbeitrag [Fr. / Einheit]
Verjüngung	Pflanzung inkl. Wildschutz und Pflege in den ersten 5 Jahren (mind. 4 Stk./a)	Pro Are	120.-
Pflege und Durchforstung in Beständen bis BHD _{dom} 20 cm	max. alle 5 Jahre	Pro Are	25.-
Begünstigung von Eiben bei Durchforstung (BHD _{dom} > 20 cm)	max. alle 10 Jahre	Pro Are	25.-
Wildschutz	Verbissschutz Naturverjüngung DOK aus Kunststoff/Holz, Geflecht-/Drahtkörbe, max. 5 Stk./a	Pro Stück	20.-
	Drahtkorb massiv Rothirsch Drahtgeflecht und 3 Holzpfähle	Pro Stück	120.-
	Schälschutz Rothirsch Schälschutznetz	Pro Stück	40.-

6.8. Spezialprojekte Naturschutz

6.8.1. Verfahren

1. Erarbeitung eines Projektbeschriebs/Konzeptes durch den/die Revierförster/-in in Zusammenarbeit mit dem/der Gesuchsteller/-in.
2. Einreichen des Konzeptes und der Projektunterlagen⁶ via Waldportal an den/die Kreisforstmeister/-in. Der/die Kreisforstmeister/-in beurteilt, ob die Abrechnung nach effektiven Kosten gerechtfertigt ist und gibt den Beschrieb an die Sektion Waldentwicklung und Ressourcen zur Beurteilung weiter.
3. Liegt die Zustimmung zur Projektunterstützung der Sektion Waldentwicklung und Ressourcen vor, erstellt diese eine Einzelverfügung mit Kostendach.
4. Durchführung des Projektes.
5. Der/die Revierförster/-in reicht die Abrechnung im Waldportal beim Forstkreis ein.
6. Der Forstkreis prüft die Abrechnung fachlich und materiell, und reicht sie bei der Sektion Waldentwicklung und Ressourcen zur materiellen Prüfung ein.
7. Das Rechnungswesen erfasst den Beleg, leitet den Visumslauf zur Freigabe entsprechend der kantonalen Kompetenzregelung ein und veranlasst anschliessend die Auszahlung des Beitrags.

6.9. Mittelwald

6.9.1. Beitrag

Pro Are Mittelwaldfläche wird für die Bewirtschaftung ein pauschaler Beitrag von Fr. 50.- ausbezahlt.

⁶ Sind unter den Zielarten des Projektes kantonal prioritäre Arten, so wird bei der Fachstelle Naturschutz ein Mitbericht eingeholt und den Projektunterlagen beigelegt.

7. Verhütung und Vergütung von Wildschäden

7.1. Beitrag Wildschadenverhütung im Wald

Massnahmen	Beitrag	Bedingungen	Gelände- zuschlag	Ersatz / bei- tragsberechtigt	Spezifikationen	Bemerkungen
Reh Schutzmassnahmen: max. Fr. 10'000.-/ha Höhe: Mind. 1.3 m						
Jährlicher Knos- penschutz (chu- dern, chemisch, mechanisch)	Fr. 10.-/Are	0-1 ha: 80 - 100 % 1-2 ha: 50 - 70 % > 2 ha: 30 - 50 %	-	einmalig	Gemäss ChemRRV (SR 814.81)	Zugelassene chemische Wildabhaltemittel ^[1] oder mechanischer Knospenschutz
Einzelschutz	Fr. 10.-/Stk.	max.1000 Stk./ha	-	einmalig	DOK (Kunststoff, Holz), Geflecht- /Drahtkörbe	Bei Holz entfällt Entsorgung
Holzgatter	Fr. 250.-/Gatter	Max. Anz/ha = 40 Gatter Entspricht einem durchschnittlichen Abstand von 16 m (Zentrum zu Zentrum) Empfohlen mindestens 8 m Abstand (Zentrum zu Zent- rum; 4 m zwischen Gatter)	-	einmalig	Unbeh. Dachlatten, Seitenlänge 3.5-4.5 m. Kein Drahtgeflecht	
Zaun	Fr. 100.-/Are	Max. 35 Are In Wildtierkorridoren und den dazugehörigen Leitstruk- turen ist eine jagdrechtliche Bewilligung der FJV not- wendig	-	einmalig		
Fegeschutz	Fr. 2.-/Stk.	max. 1000 Stk./ha	-	einmalig	Fegespiralen & - strümpfe	



Rot-/Sikahirsch Schutzmassnahmen: max. Fr. 20'000.-/ha (mit Geländezuschlag) Höhe mind. 2 m						Geländezuschlag bei steilem Gelände und/oder langer Anmarschzeit
Schälschutznetz	Fr. 30.-/Stk.	Z-Bäume, max. 200 Stk./ha	Fr. 10.-/Baum	Alle 10 J beitragsberechtigt		
Schälschutz-Anstrich	Fr. 15.-/Are	Z-Bäume	Fr. 7.50/Are	Alle 10 J	Gemäss ChemRRV (SR 814.81)	Zugelassene chemische Wildabhaltemittel ⁷
Einzelschutz Laubholz	Fr. 40.-/Stk.	Z-Bäume, max. 200 Stk./ha	Fr. 20.-/Stk.	Alle 10 J	Einfache Einzelschütze (Tubex, Baumwunder o.ä.)	
Einzelschutz Nadelholz	Fr. 80.-/Stk.	Z-Bäume, max. 200 Stk./ha	Fr. 40.-/Stk.	Alle 10 J	Drahtkorb massiv: Drahtgeflecht und 3 Holzpfählen	
Holzgatter	Fr. 500.-/Stk.	Max. Anz/ha = 40 Gatter Entspricht einem durchschnittlichen Abstand von 16 m (Zentrum zu Zentrum) Empfohlen mindestens 8 m Abstand (Zentrum zu Zentrum; 4 m zwischen Gatter)	Fr. 100.-/Stk.	Alle 10 J	Unbeh. Dachlatten, Seitenlänge 3.5 bis 4.5 m. Kein Drahtgeflecht	
Zaun	$y = 1.7x + 3300.-$ (x in m ²)	Mind. Einzäunungsfläche 5 Are, max. 35 Are/ha In Wildtierkorridoren und den dazugehörigen Leitstrukturen ist eine jagdrechtliche Bewilligung der FJV notwendig	-	Alle 10 J		mind. 5 Aren = Fr. 4'150 max. 35 Aren = Fr. 9'250
Biber Schutzmassnahmen: max. Fr. 10'000.-/ha Höhe: Mind. 1.3 m						
Diagonalgeflecht am Stammfuss	Fr. 40.-/Stk.	Nur Z-Bäume, max. Fr 10'000.-/ha	-	Alle 10 J		Nach Absprache mit Revierförster/-in und der Biberfachstelle

⁷ Zugelassene Wildabhaltemittel: siehe unter www.psm.admin.ch/de/kategorien/7288

7.2. Zumutbare Abwehrmassnahmen

7.2.1. Forstliche Massnahmen des oder der Geschädigten

- Umgehende Meldung von festgestellten Schäden an die Jagdgesellschaft und den/die Revierförster/-in
- Meldung an die Jagdgesellschaft, wenn schädigende Tiere gesichtet werden
- Duldung und Unterstützung der jagdlichen Massnahmen (Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen, Anlegen von Schussschneisen oder partieller Auslichtungen)
- Ergreifen von beitragsberechtigten Wildschutzmassnahmen und deren ordnungsgemässen Unterhalt

7.2.2. Jagdliche Massnahmen der Jagdgesellschaft

- Unverzügliche Reaktion nach Eingang der Schadenmeldung
- Beratung des oder der Geschädigten aus jagdlicher Sicht
- Intensivierung der jagdlichen Tätigkeiten (Ansitzjagd, Drückjagden, Pirschgänge usw.)
- Bereitstellen der notwendigen jagdlichen Infrastruktur (fest installierte Hochsitze, mobile Jagdeinrichtungen usw.)
- konsequente Erlegung der erlaubten, bzw. richtigen Tiere
- Anwendung der anerkannten Jagdstrategien
- Schwerpunktbejagung auf der Schadenfläche

7.3. Formular Schadensschätzung im Wald



Kanton Zürich
Baudirektion

10.01.2023
1/4

Formular Wildschadenschätzung im Wald

Gemeinde:		An- wesend ja/nein
Parzelle:		
Jagdrevier, Nr.:		
Förster:		
Eigentümer:		
Vertreter JG:		
Kfm, Forstkreis:		
FJV:		
Schätzer:		
Fläche [ha]:		
Veg.Einheit(en):		ja
Entw.stufe / BA%:		
Neigungskat.:		
Datum Schaden:		
Datum Meldung:		
Schadensart:	☐ Fegen ☐ Schälen ☐ Schlagen ☐ Mahlbäume ☐	
Wildart:	☐ Reh ☐ Sika ☐ Rothirsch ☐ Schwarzwild ☐	
Abwermassnahm en getroffen:	☐ ja ☐ nein welche:	

durchschn. jährl. Reinertrag r gemäss Herleitungstabelle [Fr./ha*J]: Fr./ha*J

Ø Bestandesalter y: Jahre

geschädigte Fläche f [ha]:

Normalfall: Anz. Geschädigte Z-Bäume i: [Stk] * [12.5 m² pro Z-Baum] = ha

bei Totalausfall(*) auf grosser Fläche: [ha] * Schadenprozent p [%] = ha

(*) die direkte Flächenermittlung ist nur bei grossflächigen und klar abgrenzbaren Wildschäden anzuwenden, bei denen ein effektives auszählen der Z-Bäume nicht verhältnismässig erscheint (Indikatoren: f ≥ 1 ha und p ≥ 70%)

geschätzter Wildschaden W = r * y * f **#WERT!**

Kürzungen gemäss § 20 Wildschadenverordnung in %: 0%

Total entschädigter Wildschaden **#WERT!**

Datum, Ort:	Unterschrift Schätzer:	☐ Beilagen: Anz. Seiten:
Datum, Ort:	Visum Kreisförster:	
Datum, Ort:	Visum FJV:	
Versand:		
Datum, Ort:	Einverständnis Eigentümer:	
Datum, Ort:	Einverständnis Jagdgesellschaft:	



10.01.2023
2/4

Hinweise und Rechtsmittelbelehrung:

- 1. Schadensmeldung:** Geschädigte haben einen Wildschaden sofort nach der Feststellung der von der Jagdgesellschaft dafür bezeichneten Stelle zu melden (§64 JG).
- 2. Wildschadenexperten:** Übersteigt der Schaden voraussichtlich die gesetzliche Bagatellschadengrenze, informiert der Geschädigte resp. der Förster den zuständigen Kreisförster. Der vom Kreisförster beauftragte Schätzer legt den Schätztermin fest und teilt diesen dem Geschädigten sowie dem zuständigen Mitglied der Jagdgesellschaft und der FJV mit. Diese können bei der Schätzung anwesend sein (es besteht aber dazu keine Verpflichtung). Bei Zwischenschätzungen bleibt das Originalformular bis zur definitiven Abschätzung beim Experten.
- 3. Herabsetzung der Entschädigung (§ 66 JG):** Der Schadenersatz kann herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden, wenn der Geschädigte den Verpflichtungen gemäss § 66 JG zur Reduktion bzw. Begrenzung der Schadenshöhe nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.
- 4. Die Höhe des Schadens:** Der Schätzer ermittelt und protokolliert den Schaden. Das ALN stellt das Protokoll umgehend dem Geschädigten, dem zuständigen Vertreter der Jagdgesellschaft sowie der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) und dem Kreisförster zu.
- 5. Rechtsweg:** Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Wildschadenschätzung können der Geschädigte und/oder die Jagdgesellschaft beim ALN Beanstandungen am Protokoll anbringen. Die FJV und die Abt. Wald versucht darauf zusammen mit dem Geschädigten, der Jagdgesellschaft und dem beteiligten Schätzer eine Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, entscheidet das ALN (§67 Abs.3 JG).
- 6. Vergütung der Entschädigung:** Die FJV vergütet dem Geschädigten in der Regel einmal pro Jahr die Summe der in den eingegangenen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Schäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds (§ 68 JG).
- 7. Rückforderung bei der Jagdgesellschaft:** Die FJV stellt den betroffenen Jagdgesellschaften die nach §69 JG geschuldeten Beträge einmal pro Jahr in Rechnung.



23.04.2019

3/4

Wildschadenherleitung im Wald

Das Modell der Wildschadenherleitung basiert auf einer Langfristbetrachtung des Reinertrags innerhalb der gesamten forstlichen Umtriebszeit. Dabei werden waldbauliche Erträge und Investitionen der ganzen Umtriebszeit miteinander verrechnet und auf einen durchschnittlichen **Reinertrag r** vereinfacht, welcher langfristig gesehen jährlich anfällt.

Eingangsgrösse für das Modell ist einerseits die Wüchsigkeit des Bodens (= 5 Ertragsklassen gemäss Waldstandorte im Kanton ZH, S. 250) und andererseits die Erschliessungsbedingungen (= 4 Neigungskategorien gemäss Waldwertschätzungsrichtlinie ZH).

Der entgangene durchschnittliche Reinertragsausfall wird über den verlorenen Produktionszeitraum (=Bestandesalter y beim Eintritt des Wildschadens) hochgerechnet. Auf eine Diskontierung wird verzichtet.

Herleitung und Annahmen:

Der Ertrag wird aus dem Zuwachs (gemäss der vegetationskundlichen Kartierung/FiBuBoni /KSP Resultaten) und dem Holzerlös hergeleitet.

Der Holzerlös beruht auf Erfahrungswerten, aufgeteilt in ein Nutz- und Energieholzsortiment.

Die Erntekosten beruhen auf Erfahrungswerten, aufgeteilt auf 4 Ernteverfahren resp.

Neigungskategorien.

Die Pflegeinvestition beruht auf den zwei Eingriffskategorien Austrichtern und Jungwaldpflege (ohne Holzertrag). Als Ansatz gilt die Differenz zwischen den beitragsberechtigten Kosten und dem Staatsbeitrag gemäss RL Jungwaldpflege (wo die Werte fehlen werden Annahmen getroffen). Sämtliche Ansätze beruhen auf der Annahme des Best-Verfahrens.

Das **Bestandesalter y** der geschädigten Bäume wird gemäss Beurteilung des Schätzers erfasst. Bei ungleichaltrigen Flächen werden entweder Teilflächen gebildet oder gutachtlich ein Durchschnitt eingesetzt.

Die geschädigte Fläche f [ha] muss situationsbedingt ermittelt werden:

Bei heterogen und diffus verteilten Wildschäden:

Anzahl N der geschädigten Z-Bäume (im Halb-Endabstand)

Ausgehend von der Annahme, dass im schadenanfälligen Bestandesalter pro Hektare rund 800 Z-Bäume (im Halbendabstand) (Pflanzenabstand von 3.5 m) zu erwarten sind, ergibt dies eine Standfläche von 12.5 m² pro Z-Baum.

$$f = N * 0.00125 \text{ [ha]}$$

Bei homogen und geklumpten Wildschäden (mit Tendenz zu Totalschaden):

Hinweis: diese flächige Ermittlung ist nur bei grossflächigen und klar abgrenzbaren Wildschäden anzuwenden, bei denen ein effektives Auszählen der Z-Bäume nicht verhältnismässig ist.

Fläche F ausmessen (zu Hilfenahme der BK oder Luft-/Lidarbilder)

evtl. mit einem Faktor p (i.d.R. $p \geq 70\%$) für das Schadprozent multiplizieren: $f = F * p$

Der Wildschaden ermittelt sich wie folgt: $W = r * y * f$

wobei:

W = Wildschaden in Franken

r = durchschnittlicher Reinertrag pro Jahr gemäss Tabelle $\left[\frac{\text{Fr}}{\text{ha} * \text{Jahr}} \right]$

f = geschädigte Fläche [ha]

y = Bestandesalter der geschädigten Z-Bäume [Jahre]

Folgemaassnahmen werden zusätzlich, gemäss den gültigen Richtlinien (Wildschutz, Jungwaldpflege),

Wildschadenherleitung im Wald nach Modell Reinertragsausfal

die gelben Eingangsgrössen gelten als kantonale Richtwerte und sollen nur in Ausnahmefällen durch den beauftragten Schätzer angepasst werden.

die orangen Eingangsgrössen können durch den beauftragten Schätzer auf Grund des zu erwartenden Endbestandes falls nötig angepasst werden.

	Ertragsklassen				
	I	II	III	IV	V
	sehr wüchsig	wüchsig	mittlere Wüchsigkeit	mässig wüchsig	schlecht wüchsig
Zuwachs (z): Umtriebszeit (u):	$\frac{m^3}{ha \cdot J}$ 14 80	12 100	10 120	8 140	6 170

Holzerlös (H):	Fr/m3		NdH Anteil in %	Lbh Anteil in %	Fr/m3	
	Nutzholz	100				
	Energieholz	50				
durchschn. Holzerlös (H):						
			60	70	70	60
			40	30	30	40
			80	85	85	80
						75

Erntekosten (E):	Verfahren:	Neigung:	Fr/m3		
	befahrbar	0 bis 30%	35	teilw. befahrbar	31 bis 50%
			40	Bodenseilzug	51 bis 70%
			55	Seilkran	ab 71%
			75	Heli	-
			120		

Pflegeinvestition (P):	Fr/ha		Anz. Eingriffe		
	punktueller Austrichter	350			
	Jungwaldpflege	700			
durchschn. Pflegeinvestition/J(u) (P):					
			2.5	2.5	2
			2	2	1.5
			2	2	1
			28	23	18
					11
					6

durchschn. jährl. Reinertrag r:		durchschn. jährl. Reinertrag r [Fr/(ha*J)]				
Neigung nach Waldertragsklasse		veg. Einheit nach Waldstandorte Kanton ZH, Seite 250				
		sehr wüchsig	wüchsig	mittlere Wüchsigkeit	mässig wüchsig	schlecht wüchsig
	0 bis 30%, befahrbar	610	580	490	350	240
	30 bis 50%, tw. befahrbar	540	520	440	310	210
	50 bis 70%, Bodenseilzug	330	340	290	190	120
	ab 70%, Seilkran	50	100	90	30	0
	Heli	0	0	0	0	0

Werte sind gerundet

$$r = (\text{Holzerlös} - \text{Erntekosten}) * \text{Zuwachs} - \text{Pflegeinvestition}/J(u)$$

$$r = (H - E) * z - P$$

8. Beiträge an die forstliche Aus- und Weiterbildung

8.1. Verfahren

Ausbildung im Bereich Arbeitssicherheit und forstliche Weiterbildungskurse:

1. Der/die Antragsteller/-in sendet die Kursrechnung über 50 % der Kurskosten und alle erforderlichen Beilagen an die Abteilung Wald, Sektion Staatswald und Ausbildung.
2. Die Sektion Staatswald und Ausbildung nimmt Rücksprache mit dem/der Revierförster/-in. Diese/r bestätigt, dass der/die Antragsteller/-in durch gezielte forstliche Arbeiten im Wald einen Mehrwert für den Zürcher Wald leistet und der Zürcher Wald durch dessen/deren forstlichen Tätigkeiten direkt profitieren kann.
3. Die Sektion Staatswald und Ausbildung der Abteilung Wald prüft die Unterlagen.
4. Das Rechnungswesen erfasst den Beleg, leitet den Visumslauf zur Freigabe entsprechend der kantonalen Kompetenzregelung ein und veranlasst anschliessend die Auszahlung des Beitrags.

8.2. Beitrag

Die Kurse im Bereich Arbeitssicherheit und die forstliche Weiterbildung können mit 50 % der Gesamtkosten⁸ unterstützt werden. Jährlich wird pro Person maximal ein Kurs bis zu einem Kostendach von max. Fr. 750.- unterstützt. Praktika werden durch die Lohnkosten unterstützt.

⁸ Kosten für Verpflegung und Unterkunft sind nicht Teil der Gesamtkosten und nicht beitragsberechtigt.

9. Beiträge an die Erarbeitung von Betriebsplänen

9.1. Verfahren

Bei den Verfahrensabläufen wird unterschieden, ob ein Betriebsplan durch externe Auftragnehmer/-innen (Ingenieurbüros, Gemeinden oder Städte) oder intern durch die Abt. Wald erarbeitet wird.

Erarbeitung	Prozess	Betriebsplan-Typ	Kosten	Beitrag
Extern (Ingenieurbüros, Gemeinde, Städte...)	1	Obligatorische und freiwillige Betriebspläne	Waldeigentümerschaft trägt die Kosten	Beitragszahlung an die Waldeigentümerschaft
Intern (Abt. Wald)	2	Freiwillige Betriebspläne	Keine Kosten werden verrechnet	Kein Beitrag
	3	Obligatorische oder freiwillige Betriebspläne	Übersteigen die Aufwände der Abt. Wald den staatlichen Beitrag, werden die Restkosten der Waldeigentümerschaft in Rechnung gestellt.	Kein Beitrag

Verfahren:

1. Die Waldeigentümerschaft und der/die Kreisforstmeister/-in legen fest, wer die Erarbeitung des Betriebsplans übernimmt.
2. Der Betriebsplan wird durch externe Auftragnehmer/-innen und/oder die Abt. Wald erarbeitet. Bei abteilungsintern erarbeiteten Betriebsplänen veranlasst der/die Kreisforstmeister/-innen die projektbezogene Stundenerfassung.
3. Der/die Kreisforstmeister/-in kontrolliert den Betriebsplan fachlich und materiell, füllt das Beitragsgesuch aus und unterzeichnet beides.
4. Bei intern erarbeiteten Betriebsplänen vermerkt der/die Kreisforstmeister/-in, ob die Abrechnung nach Prozess 2 oder 3 gemäss der oben dargestellten Tabelle läuft und reicht den Betriebsplan ans Sekretariat des Forstkreiszentrums weiter.
5. Das Sekretariat ergänzt beim Prozess 3 den Stundenaufwand Abt. Wald.
6. Der/die Kreisforstmeister/-in oder das Sekretariat reicht den Betriebsplan an die Sektion Planung zur materiellen Kontrolle weiter.
7. Die Sektion Planung visiert den Betriebsplan und reicht ihn ans Rechnungswesen weiter.
8. Das Rechnungswesen erfasst den Beleg und leitet den Visumslauf zur Freigabe entsprechend der kantonalen Kompetenzregelung ein. Bei Prozess 1 wird anschliessend die Beitragszahlung veranlasst, bei Prozess 2 und 3 die Verbuchung via Sachkontobeleg. Bei Prozess 3 stellt das Rechnungswesen der Waldeigentümerschaft die zusätzlichen Aufwände in Rechnung.

9.2. Inhaltliche und formelle Vorgaben

Bei **obligatorischen** Betriebsplänen sind folgende Inhalte aufzunehmen:

- Ausschnitt Landeskarte mit Planungssperimeter und Kurzübersicht wichtigster Kennzahlen.
- Einleitung: Ziele und Zweck des Betriebsplans, Verweis auf bisherigen Betriebsplan, Erarbeitung (beteiligte Personen, Datum, Grundlagen, Methoden).
- Vorgaben und Rahmenbedingungen: Verweis auf WEP und weitere Grundlagen/Voraussetzungen
- Rückblick vergangene Planungsperiode: Flächenveränderung, Vorrat und Nutzung, Verhältnis Stehend-/Liegendeinmessung, Waldbewirtschaftung, Nachhaltigkeitskontrolle
- Aktueller Zustand: Bestandeskarte, Entwicklungsstufenverteilung, Holzvorrat, Vorratsverteilung, Vorrat nach Baumarten, Stammzahlverteilung, Mittelstammvolumen, Zuwachs, Waldverjüngung und Verbisssituation
- Planung für die nächsten 10 Jahre: überbetriebliche, betriebliche und waldbauliche Ziele, waldbauliche Massnahmen, Nutzungsanfall, Hiebsatz, Kontrollführung
- Genehmigung und Festsetzung
- Bestandeskarte, Massnahmenkarte und dazugehörige Tabellen sind als Anhang beizulegen.

Weiter sind die folgenden formellen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Einheitliche Angaben/Messgrössen und jener Kenngrössen, die vom kantonalen Forstdienst genehmigt werden.
- Die wichtigsten Angaben müssen gut ersichtlich und schnell auffindbar sein.
- Kontroll-/Planungsjahr als Forstjahre angeben: z.B. 1998/99 – 2010/11 (Kontrollperiode: 12 Jahre) und 2011/12 – 2020/21 (Planungsperiode: 10 Jahre)
- Klare Angabe der Waldflächen (produktiv, nicht produktiv, übrig bestockte Waldfläche, Offenland): Beitragsberechtigung aufgrund der „produktiven Waldfläche“
- Zuwachs in Tfm/ha/Jahr
- Hiebsatz in Tfm (stehend), ergänzt mit Kontrollgrösse in m³ (liegend).
- Für Bestandes- und Massnahmenkarten sind die Vorlagen der Abt. Wald zu verwenden.

Freiwillige Betriebsplänen können kürzer gehalten werden, müssen aber nachvollziehbar sein. Hierzu ist eine kurze Analyse (Zusammenfassung) der Ausgangsverhältnisse (Überprüfung der bisherigen Ziele, Beurteilung der bisherigen Bewirtschaftung/Massnahmen, Vorrats- und Nutzungsentwicklung, Änderungen der Rahmenbedingungen (Störungen wie Sturm, Borkenkäfer, Reorganisationen etc.)) zu empfehlen. Im Anhang müssen im Minimum die von der Abt. Wald geforderten Karten und Tabellen enthalten sein.

9.3. Beitrag

Beitragsart	Betriebsplan-Typ	Pauschale
Pauschale pro Betriebsplan	Obligatorische BP	Fr. 2'500.-
	Freiwillige BP	Fr. 1'500.-
Flächenpauschale: Waldbauliche Planung / Nutzungsmenge ⁹	Obligatorische BP	Fr. 20.-/ha

⁹ Bezieht sich auf die produktive Waldfläche (mit Nutzungsanfall und/oder geplanten waldbaulichen Massnahmen).



10. Gültigkeit

Der vorliegende Anhang zu den Richtlinien betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen vom 1. Januar 2025 tritt am 1. August 2026 in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom 1. Januar 2025.

Zürich, den 1. August 2026

Kurt Hollenstein

Amt für Landschaft und Natur

Abteilung Wald

Kurt Hollenstein, Leiter Abt. Wald